Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 44

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wird. Es ift zwar unbegreiflich, daß ber Gewerbeiret. bende nicht von sich aus zu dieser monatlichen Zustel-lung der Rechnungen kommt, in der Boraussicht, daß er damit nicht allein sein Guthaben früher erhalt, sondern auch vom Grundsat ausgehend, daß allfällige Anftande viel leichter behoben werden fonnen, wenn Arbeit und Lieferung nur furze Zeit zurudliegen. Aus diefem Grunde ift es auch zu begrüßen, wenn bei großen Aktordbauten die Taglohnrechnungen ohne Rücksicht auf die Beendigung der Hauptarbeit, monatlich ausgestellt werden. Jedenfalls wird man im Sinne einer guten Ordnung ftreng daran festhalten, daß über Taglohnarbeiten jeweils am folgenden Tag ein genauer Tagesausweis abgegeben wird, enthaltend Arbeitszeiten und Aufwendungen an Material, Zurichten des Werkzeuges usw. Diese Mehrarbeit lohnt fich reichlich, weil auf Wochen, vielleicht gar auf Monate zurud auch bei guter und ftandiger Aufficht folche Ginzelheiten entweder vergessen wurden oder nicht mehr genau genug im Gedächinis geblieben find.

Ahnlich verhält es sich mit Ausmaß und Abrechnung. Ist eine Arbeitsgattung fertig, & B. Aushub, Grundbeton ufm., fo wird man, bevor andere Arbeiten bas Ausmessen erschweren, gemeinsam ausmessen und die ermittelten Maßzahlen schriftlich festlegen. Auch diese Zwischenarbeit erleichtert ungemein die endgültige Abrechnung. Nach Beendigung aller Aktorbarbeiten soll unverzüglich der Reft des Ausmaßes erledigt und die Abrechnung aufgestellt werden, gleichgültig, ob diese Ar-beit der Unternehmer oder der Architekt bezw. die Stadt: verwaltung besorgt. Für ben Bauherrn und die Baubehörde wie für deren Vertretungen oder Organe ift es bemühend, wenn man die Beftandteile einer Abrechnung nur langsam zusammenbringt. Möglichft bald wieder "sauberen Tisch" erleichtert die Arbeit viel mehr, als man im allgemeinen glaubt. Eine Berwaltung, die auf rasche Abrechnung und pünktliche Bezahlung der Rech: nung dringt, wird auch immer auf gute und rasche Bedienung rechnen konnen. Wer Ordnung hat, auch im Brivatleben, wird daher die sofortige, bezw. monat : liche Rechnungsftellung begrüßen. Moge fie gur allgemeinen Abung werden.

Uolkswirtschaft.

Die gesegliche Regelung der Berufsausbildung. Der Gefegesentwurf über die berufliche Ausbildung wird, wie aus Bern gemelbet wird, ben eidgenöffischen Raten voraussichtlich auf die Frühjahrssession zugestellt werden können. Wie verlautet, ift der Gesetzestert endgültig fixiert; die Botschaft ift in Ausarbeitung und durfte bemnächft ebenfalls fertiggeftellt werden. Damit findet der erfte Teil der eidgenöffischen Gewerbegesetzgebung seine Berwirklichung. Bis jest hat der Bund seinerseits burch Subventionen an den beruflichen Unterricht und die Lehrlingsprüfungen die berufliche Ausbildung zu heben versucht. Die gemachten Anftrengungen tamen aber nicht immer zu voller Auswirkung. Sie zusammenzufassen und folgerichtig welterzuführen, foll Aufgabe bes neuen Bundesgesehes sein. Zwar besitzen die meisten Kantone bereits Lehrlingsgesetze, die auch Bestimmungen zur Förderung der beruflichen Ausbildung enthalten. Die Gesetze mehrerer Kantone sind aber revisionsbedürftig. Sie sind übrigens großenteils aus dem Gefichtspunkte des Lehrlingsschutzes entstanden, haben also nicht in erster Linie eine zielbewußte Förderung der beruflichen Ausbildung im Auge. Das neue Bundesgesetz wird verschärfte Anforderungen an den Betrieb für die Aufnahme von Lehrlingen, Beftimmungen gegen die sogenannte Lehrlings. züchterei, umgekehrt auch gegen die Umgehung des Lehr.

verhältnisses enthalten. Das Fähigkeitszeugnis, das durch die Lehrabschlußprüfung erworben wird, wird zu einem allgemein anerkannten gesetzlich geschützten Ausweis für berusliche Tüchtigkeit ausgestaltet. Das Geset wird dassür sorgen, daß die jungen Leute von Ansang an in ihrer beruslichen Ausbildung gesördert werden, damit die Zeit voll ausgenützt und eine möglichst hohe Stuse der Ausbildung erreicht wird. Der Weg zum Ausstieg soll auch tüchtigen angelernten Arbeitern durch Zulassung zur Lehrabschlußprüsung eröffnet werden. Das Gesets sieht ferner Gesellen: und Meisterkurse vor, die der weistern Fachausbildung dienen.

Das Gefet ftutt fich in weitgehendem Mage auf die Berufsverbande. Ihnen fteht die Aufftellung ber nötigen Beftimmungen für die einzelnen Berufe innerhalb des gemeinsamen gesetlichen Rahmens zu, unter Vorbehalt ber Genehmigung durch die Bundesbehörde. Die Mitarbeit der Berufsverbande ift auch bei der Durchführung der Magnahmen in Aussicht genommen. Die eidgenöf= fische Regelung erlaubt also nicht nur die nötige Zusammenfaffung ber bereits wirtfamen Rrafte und eine Rrafteersparnis fur den weitern Ausbau bes Beftehenden, sonbern ermöglicht überhaupt erft, biefen Ausbau zwedentfprechend vorzunehmen. Der Erlaß eines Bundesgefetes über die berufliche Ausbildung erweift sich auf Grund all dieser Erwägungen als eine Notwendigkeit. Der Gewerbeverband sowohl wie die Arbeitnehmerorganisationen und die in Betracht kommenden gemeinnützigen Organi: sationen, vor allem der schweizerische Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürforge, bezeichnen ihn als dringende Notwendigkeit.

Verbandswesen.

Schweiz. Verband für Verusberatung und Lehrlingsfürsorge. (Mitget.) In seiner letten Sitzung beschästigte sich der Verbandsvorstand unter dem Vorsitz von Regierungsrat Joß mit der Herausgabe der Richtlinien in französischer Sprache, mit den Richtlinien für die weiblichen Beruse, mit der Herausgabe der II. Auflage des Stipendienverzeichnisses und mit dem Rundschreiben des Eidg. Vollswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betr. Organisation der Berussberatung und Lehrlingsfürsorge. Seitens der Geschäftsleitung ist in letzterer Angelegenheit eine Eingabe an die Kantonsregierungen abgegangen.

Gegenstand ausführlicher Besprechung war die Neuordnung des Berbandsorganes. Der deutsche Teil wird nach wie vor als Beilage der Schweiz. Gewerbezeitung erscheinen, der französische Teil als Teil des "Artisan et Commerçant". Für die Mitglieder wird der vereinigte Text als Sonderdruck in Form einer eigentlichen Beitschrift "Berufsberatung und Berufsbilbung, "Orientation et formation professionnelles" her: ausgegeben. Der Abonnementspreis wurde auf Fr. 4.50 feftgesetzt. Die Zeitschrift wird die allgemein interessie: renden Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung, des Lehrlingswesens und der Lehrlings: und Jugend: lichenfürsorge sowie des Arbeitsmarktes behandeln. Zu diesem Zwecke hat sich der Chefredaktion (D. Stocker in Bafel) ein Mitarbeiterftab aus allen bem Berbande angeschloffenen Gruppen zur Verfügung geftellt.

Der Borstand befaßte sich sodann mit der Borlage der Lehrlingskommission des Schweiz. Gewerbeverbandes zum Projekte eines einheitlichen Rahmenlehrvertras ges für die Beruse des Gewerbes und der Industrie. Hiezu lagen Eingaben des Schweiz Gewerkschaftsbundes, der Bereinigung schweiz. Angestelltenverbände und der Schweiz. Zentralstelle für Frauenberuse vor.